

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Friseur**

**Vom 12. November 1973**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Friseur nach der Handwerksordnung.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist,
2. Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen,
3. Auswählen und Anwenden der für die Behandlungen geeigneten Präparate und Chemikalien,
4. Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen möglichen Schädigungen und ihre Verhütung,
5. Reinigen des Haares und der Kopfhaut,
6. Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen,
7. Haarschneiden,
8. Rasieren und Bartformen,
9. Frisieren,
10. Dauerwellen,
11. Farbverändernde Haarbehandlungen,
12. Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik,
13. Nagelpflege,
14. Kenntnisse der Arten, Formen und Werkstoffe von Haarteilen und Perücken,
15. Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken,
16. Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde,

17. Kenntnisse der im Friseurhandwerk gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie ihre Pflege,

18. Umgang mit Kunden, Kundenberatung und Verkaufstechnik,

19. Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz,

20. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Führung des Berichtsheftes**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

**Zwischenprüfungen**

(1) Während der Berufsausbildung sind zwei Zwischenprüfungen durchzuführen. Die erste soll nach 12 Monaten, die zweite nach 24 Monaten stattfinden.

(2) Die erste Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für die ersten zwölf Monate in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, die zweite Zwischenprüfung auf die für die ersten vierundzwanzig Monate in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse. Beide Zwischenprüfungen erstrecken sich auch auf die während der gesamten Ausbildungszeit nach der Anlage zu § 4 zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse, soweit sie für die Durchführung der Aufgaben notwendig sind, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) In der Fertigungsprüfung sollen nicht mehr als 20 Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

(4) In der ersten Zwischenprüfung soll der Prüfling zum Nachweis der Fertigkeiten in etwa 4 Stunden sechs Aufgaben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. Beurteilen von Struktur und Pflegezustand des Haares einschließlich Farbansprache an ausgelosten Modellen;
2. Auftragen einer Haarkurpackung in Scheiteltechnik;
3. Lockerungs- und Durchblutungsmassage der Kopfhaut nach Auftragen von Kopfwasser;
4. Erstellen einer Frisur durch Wickeln und einfachere Papillotiertechiken;
5. Anwenden der Wasserwelltechnik am Übungskopf;
6. Schneiden und Feilen sowie Polieren und Lacken der Nägel einer Hand.

(5) In der zweiten Zwischenprüfung soll der Prüfling zum Nachweis der Fertigkeiten in einer Prüfungsdauer von etwa fünf Stunden fünf Aufgaben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herrenhaarschnitt mit Übergangsschneiden, Effilieren und Konturenschneiden;
2. Damenhaarschnitt für die in Nummer 3 genannte Tagesfrisur;
3. Erstellen einer Tagesfrisur am selben Modell entsprechend einer selbstgewählten zur Prüfung mitzubringenden Frisurenvorlage und in selbstgewählter Technik;
4. Herstellen von je drei Zentimeter Tresse:
  - a) deutsch-doppelte Tresse mit starken Passées,
  - b) Decktresse, englische Tresse, fein;
5. Ausfrisieren eines Haarteils.

#### § 8

##### Prüfungsanforderungen in der Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in etwa acht Stunden sieben Aufgaben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. eine modische Schnittfrisur am Herrenkopf, bei der
  - a) die Haarlänge oder -fülle deutlich verändert werden muß,
  - b) die Technik des Schneidens dem Prüfling überlassen bleibt,
  - c) die Frisur durch Fönen zu formen ist;
2. ein modischer Haarschnitt am Damenkopf;
3. eine Dauerwelle für eine modische Damenfrisur und

4. eine modische Damenfrisur am selben Modell nach selbstgewählter zur Prüfung mitzubringender Frisurenvorlage mit Anpassung an die individuellen Eigenheiten des Modells;

5. eine kleine Gesichtsbildung mit folgenden Teilaufgaben:

- a) Beurteilen des Hautzustandes (Hautdiagnose),
- b) Reinigen der Haut,
- c) Legen von Kompressen und Packungen,
- d) Massieren in verschiedenen Massagetechniken,
- e) Adstringieren;

6. ein Tages-Make-up unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten und in Anlehnung an die Modetendenz;

7. Fertignäpfen eines vom Prüfling mitzubringenden selbstgefertigten Haarteils von etwa 5×8 cm Größe, bei dem eine Gazefläche von 4 Quadratzentimetern noch unbeknüpft ist.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, angewandte Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Kenntnisse von Aufbau, Eigenschaften, Wachstum, Funktionen, Schäden und Erkrankungen sowie von biologischen Zusammenhängen des Haares und der Kopfhaut, der Haut und der Nägel,
- b) Kenntnisse aktueller Arbeitsverfahren, ihrer Durchführung und der dazu erforderlichen Präparate, Chemikalien, Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
- c) Anwendungsbeispiele aus der Farben- und Formenlehre einschließlich Stilkunde und Haartrachtengeschichte bei der Frisurengestaltung, den farbverändernden Haarbehandlungen und der dekorativen Kosmetik,
- d) Beispiele der Kundenberatung,
- e) Hygiene, Arbeitsschutz und Unfallverhütung im Tätigkeitsbereich des Friseurs;

2. im Prüfungsfach angewandte Mathematik:

- a) Fachbezogenes Anwenden der Grundrechnungsarten einschließlich Prozentrechnung,
- b) Mischungsrechnen,
- c) Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

- a) Wirtschaftskunde,
- b) Sozialversicherung,
- c) Arbeitsrecht.

(4) In den Prüfungsfächern Technologie sowie Wirtschafts- und Sozialkunde soll die Kenntnisprüfung schriftlich und mündlich, im Prüfungsfach angewandte Mathematik nur schriftlich durchgeführt werden.

(5) Für die Dauer der schriftlichen Kenntnisprüfung ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie zweieinhalb Stunden;
2. in den Prüfungsfächern angewandte Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils einviertel Stunden.

(6) Die mündliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwanzig Minuten je Prüfling dauern.

(7) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von der in Absatz 5 genannten Prüfungsdauer abgewichen und auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(8) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses sind zu gewichten:

1. die einzelnen Aufgaben der Fertigungsprüfung:
 

Aufgaben 1, 2 und 4	jeweils 2fach,
Aufgaben 3, 5, 6 und 7	jeweils 1fach;
2. die einzelnen Fächer der Kenntnisprüfung:
 

Technologie	schriftlich 4fach, mündlich 1fach,
angewandte Mathematik	schriftlich 2fach,
Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftlich 2fach, mündlich 1fach.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie inner-

halb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

##### **Übergangsregelung**

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als zwölf Monate bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht zwölf Monate bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

#### § 10

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

Anlage  
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Friseur**

**I. Erstes Ausbildungshalbjahr:**

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	a) Kenntnisse des Aufbaus, der Eigenschaften, des Wachstums und der Funktionen des Haares und der Kopfhaut b) Erkennen und Beurteilen von Strukturunterschieden und Strukturveränderungen des Haares c) Kenntnisse der Haarschäden
2	Auswählen und Anwenden der für die Behandlungen geeigneten Präparate und Chemikalien (§ 3 Nr. 3)	a) Kenntnisse der Grundsätze des Umgehens mit Chemikalien b) Mischen und Verdünnen von Chemikalien und Präparaten
3	Reinigen des Haares und der Kopfhaut (§ 3 Nr. 5)	Naßreinigen mit schäumenden und nicht-schäumenden Präparaten
4	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Auftragen von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen mit und ohne Scheiteltechnik sowie Weiterbehandeln, insbesondere Abspülen und Emulgieren je nach Art der verwendeten Präparate
5	Haarschneiden (§ 3 Nr. 7)	Abteilen und Bestimmen der Haarlängen sowie Vorschneiden mit der Haarschneidemaschine
6	Frisieren (§ 3 Nr. 9)	Vorformen der geplanten Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Wuchsrichtung und Fall des Haares
7	Dauerwellen (§ 3 Nr. 10)	Schützen von Kopf- und Gesichtshaut, insbesondere durch Cremen und Abdecken zur Vorbereitung der Dauerwelle
8	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 3 Nr. 11)	Kenntnisse der Verfahren farbverändernder Haarbehandlungen, insbesondere des Haarfärbens, -tönens, -blondierens und -entfärbens, sowie der Unterschiede dieser Verfahren
9	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	a) Aufspannen von Haarteilen und Perücken sowie Ordnen des Haares b) Naß- und Trockenreinigen von Haarteilen und Perücken unter Beachtung der Schutzvorschriften

## II. Zweites Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	a) Prüfen und Beurteilen von Struktur und Pflegezustand des Haares b) Kenntnisse der wesentlichen biologischen Zusammenhänge von Haar und Kopfhaut, Haut und Nägeln
2	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse der anorganischen Chemikalien, die bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen und bei hygienischen Maßnahmen Verwendung finden, insbesondere des Wassers, des Wasserstoffperoxids, der Säuren, Laugen, Salze und ihrer Wirkung
3	Auswählen und Anwenden der für die Behandlungen geeigneten Präparate und Chemikalien (§ 3 Nr. 3)	Auswählen der für die Behandlungen geeigneten Chemikalien und Präparate unter Berücksichtigung des Haar- oder Hautzustandes sowie des Behandlungszieles
4	Reinigen des Haares und der Kopfhaut (§ 3 Nr. 5)	Trockenreinigen
5	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Manuelles Massieren der Kopfhaut, insbesondere Lockerungsmassage, Durchblutungsmassage
6	Haarschneiden (§ 3 Nr. 7)	a) Vorformen der geplanten Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Wuchsrichtung und Fall des Haares b) Schneiden mit verschiedenen Haarschneidegeräten, insbesondere Konturenschneiden, Stumpfschneiden, Effilieren mit der Effilierschere
7	Rasieren und Bartformen (§ 3 Nr. 8)	Rasieren mit Messern, Klingen und anderen Rasiergeräten einschließlich Vor- und Nachbehandlung
8	Frisieren (§ 3 Nr. 9)	a) Formen der Frisur durch Wickeln, Wellen und einfachere Papillotiertechniken b) Ausfrisieren einfacher Frisuren
9	Dauerwellen (§ 3 Nr. 10)	a) Abteilen des Haares, Bestimmen der Wicklerstärke und Wickeln des Haares b) Ansetzen der gewählten Dauerwellpräparate nach Anweisung
10	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 3 Nr. 11)	Farbansprache: Feststellen der Ausgangsfarbe
11	Nagelpflege (§ 3 Nr. 13)	a) Schneiden und Feilen der Nägel b) Polieren und Lacken der Nägel

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
12	Kenntnisse der Arten, Formen und Werkstoffe von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 14)	a) Kenntnisse der Art, Herkunft und Verwendung der Haarsorten und der als Haarsersatz verwendeten Fasern b) Kenntnisse der speziellen Eigenschaften der für Haarteile und Perücken verwendeten Haare und Fasern
13	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	a) Zeichnen und Montieren von Haarteilen und Perücken b) Anwenden von speziellen Pflegepräparaten für Haarteile und Perücken
14	Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde (§ 3 Nr. 16)	Kenntnisse der Formelemente, insbesondere der Linien, Flächen und Körper

**III. Drittes Ausbildungshalbjahr:**

1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	a) Prüfen und Beurteilen aa) von Zustand und Funktion der Kopfhaut, bb) der Gestaltmerkmale der Haut, insbesondere der Felderung, der Poren, der Falten und des Reliefs, cc) der Tätigkeitsmerkmale der Haut, insbesondere der Talg- und Schweißabsonderung und der Durchblutung b) Kenntnisse des Aufbaus, der Eigenschaften, des Wachstums und der Funktionen der Haut
2	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse der organischen Chemikalien, die bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen und bei hygienischen Maßnahmen Verwendung finden, insbesondere der Alkohole, organischen Lösungsmittel, Fette, organischen Säuren und ihrer Salze
3	Auswählen und Anwenden der für die Behandlungen geeigneten Präparate und Chemikalien (§ 3 Nr. 3)	Anwenden der für die Behandlungen geeigneten Präparate und Chemikalien
4	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Dosieren und Ansetzen von Haarpflegepräparaten nach gegebenem Behandlungsplan
5	Haarschneiden (§ 3 Nr. 7)	a) Übergangsschneiden mit Kamm und Schere und mit der Haarschneidemaschine b) Effilieren mit Haarschneidescheren und Effiliergeräten
6	Rasieren und Bartformen (§ 3 Nr. 8)	Vorschneiden des Bartes mit der Haarschneidemaschine

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7	Dauerwellen (§ 3 Nr. 10)	a) Auftragen des Wellmittels b) Überwachen des Wellvorganges und der Einwirkzeit c) Fixieren und Weiterbehandeln der Dauerwelle je nach Art der verwendeten Präparate
8	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 3 Nr. 11)	a) Abteilen des Haares und Auftragen von farbverändernden Mitteln b) Überwachen der Farbveränderung und der Einwirkzeit c) Weiterbehandeln, insbesondere Emulgieren, Abspülen, Neutralisieren
9	Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik (§ 3 Nr. 12)	a) Reinigen der Haut sowie Legen von Kompressen nach gegebenem Behandlungsplan b) Formen von Augenbrauen und Wimpern
10	Nagelpflege (§ 3 Nr. 13)	Entfernen der Nagelhaut
11	Kenntnisse der Arten, Formen und Werkstoffe von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 14)	Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen für Haarteile und Perücken
12	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	a) Tressieren und Kordeln b) Erkennen von Art und Qualität der in Haarteilen und Perücken verarbeiteten Werkstoffe
13	Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde (§ 3 Nr. 16)	a) Kenntnisse der Systeme der Farbenlehre, Farbkreise, Gegenfarben, Farbmischung b) Kenntnisse der Proportionslehre des menschlichen Körpers und der Frisur

#### IV. Viertes Ausbildungshalbjahr:

1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	a) Beurteilen des Haares und der Kopfhaut im Hinblick auf das Anwenden von Haarkuren und -packungen sowie auf Dauerwellen b) Unterscheiden der ärztlich behandlungsbedürftigen von kosmetisch zu behandelnden Hautveränderungen c) Kenntnisse der Schäden und Erkrankungen der Haut und der Kopfhaut
2	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse der kosmetischen Präparate, insbesondere der Reinigungspräparate, Haarpflegepräparate, Frisiermittel, struktur- und farbverändernden Haarbehandlungsmittel, Haut- und Nagelpflegepräparate und der speziellen Pflegepräparate für Haarteile und Perücken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Manuelles Massieren der Kopfhaut im Bindegewebe
4	Rasieren und Bartformen (§ 3 Nr. 8)	Formen des Bartes mit Kamm und Schere
5	Frisieren (§ 3 Nr. 9)	Formen der Frisur durch Fönen und durch schwierigere Papillotiertechniken
6	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 3 Nr. 11)	Dosieren und Ansetzen farbverändernder Mittel nach gegebenem Behandlungsplan
7	Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik (§ 3 Nr. 12)	a) Manuelles Massieren in einfachen Massagetechniken nach gegebenem Behandlungsplan b) Anwenden von Packungen, Masken und Dampfbädern nach gegebenem Behandlungsplan c) Anbringen von künstlichen Augenbrauen, -wimpern und Bärten
8	Kenntnisse der Arten, Formen und Werkstoffe von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 14)	Kenntnisse der Verfahren der Haarpräparation
9	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	a) Knüpfen b) Formen von Frisuren und Ausfrisieren von Haarteilen und Perücken
10	Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde (§ 3 Nr. 16)	a) Anwenden der Farbenlehre bei farbverändernden Haarbehandlungen b) Kenntnisse der Stilkunde, insbesondere der Haartrachtengeschichte

#### V. Fünftes Ausbildungshalbjahr:

1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	a) Beurteilen des Haares im Hinblick auf farbverändernde Haarbehandlungen b) Erkennen des Hauttyps c) Kenntnisse des Aufbaus, der Eigenschaften, des Wachstums und der Funktionen der Nägel
2	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse der chemisch-biologischen Reaktionen an Haar, Haut und Nägeln
3	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Massieren der Kopfhaut mit Massageapparaten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Haarschneiden (§ 3 Nr. 7)	Frisurenvorschläge als Grundlage für den Haarschnitt unter Berücksichtigung der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, der Haarqualität und -quantität sowie der Modetendenz
5	Frisieren (§ 3 Nr. 9)	Frisurenvorschläge unter Berücksichtigung der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, der Haarqualität und -quantität sowie der Modetendenz
6	Dauerwellen (§ 3 Nr. 10)	a) Bestimmen des Dauerwellverfahrens unter Berücksichtigung der Haarqualität und der Modetendenz b) Dosieren und Ansetzen der gewählten Wellpräparate
7	Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik (§ 3 Nr. 12)	a) Manuelles Massieren in schwierigen Massagetechniken sowie Massage mit Massageapparaten nach gegebenem Behandlungsplan b) Färben von Augenbrauen, -wimpern und Bärten
8	Nagelpflege (§ 3 Nr. 13)	Beurteilen von Form, Beschaffenheit und Veränderungen der Nägel aus kosmetischer Sicht
9	Kenntnisse der Arten, Formen und Werkstoffe von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 14)	Kenntnisse der Arten und Formen von Haarteilen und Perücken
10	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	a) Anfertigen einfacher Haarteile b) Farbauffrischen und Farbverändern bei Haarteilen und Perücken nach gegebenem Behandlungsplan
11	Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde (§ 3 Nr. 16)	Anwenden der Formenlehre bei der Frisuren-gestaltung

**VI. Sechstes Ausbildungshalbjahr:**

1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	Kenntnisse der Schäden und Erkrankungen der Nägel
2	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen (§ 3 Nr. 2)	a) Kenntnisse der Wirkungen der einzelnen Bestandteile und der in den verschiedenen Präparaten getroffenen Kombination b) Kenntnisse der möglichen Nebenwirkungen und der besonderen Fälle, die die Anwendung bestimmter Präparate ausschließen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Aufstellen von Behandlungsplänen für das Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen
4	Haarschneiden (§ 3 Nr. 7)	Haarschneiden nach Frisurenvorschlag
5	Frisieren (§ 3 Nr. 9)	Ausfrisieren schwieriger Frisuren
6	Dauerwellen (§ 3 Nr. 10)	Erstellen von Dauerwellen nach verschiedenen Verfahren
7	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 3 Nr. 11)	a) Farbansprache: Auswählen der Zielfarbe unter Berücksichtigung der Gesamterscheinung und der Modetendenz b) Feststellen der Verträglichkeit der Haut
8	Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik (§ 3 Nr. 12)	a) Anwenden von Bestrahlungen nach gegebenem Behandlungsplan b) Auftragen von Make-up-Präparaten c) Enthaaren
9	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	Instandsetzen von Haarteilen und Perücken
10	Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde (§ 3 Nr. 16)	a) Anwenden der Farbenlehre bei der dekorativen Kosmetik b) Anwenden der Formenlehre bei der dekorativen Kosmetik

#### VII. Während der gesamten Ausbildungszeit:

1	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen möglichen Schädigungen und ihre Verhütung (§ 3 Nr. 4)	a) Kenntnisse der chemischen und der thermischen Schädigungen, der Schädigungen durch Strahlen sowie der mechanischen Schädigungen b) Maßnahmen zu ihrer Verhütung
2	Kenntnisse der im Friseurhandwerk gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie ihre Pflege (§ 3 Nr. 17)	a) Kenntnisse der Werkzeuge und Geräte zur manuellen Verwendung, insbesondere der Kämme, Bürsten, Messer, Scheren, Feilen, Wickelgeräte und der Werkzeuge für Haararbeiten sowie ihre Pflege b) Kenntnisse der Geräte und Maschinen, insbesondere der Haartrockengeräte, Massage- und Bestrahlungsapparate sowie ihre Pflege

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Umgang mit Kunden, Kundenberatung und Verkaufstechnik (§ 3 Nr. 18)	a) Kenntnisse der Kundentypen b) Kenntnisse der Umgangsformen gegenüber Kunden c) Kenntnisse der Verkaufswaren und der Lagerungsvorschriften d) Behandlungsberatung e) Verkaufsberatung f) Verkaufstechnik
4	Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 19)	Kenntnisse und Anwenden der gesetzlichen Hygienebestimmungen für das Friseurhandwerk
5	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 20)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Kenntnisse der Bedeutung der Arbeitshygiene, der allgemeinen Sauberkeit und der geeigneten Arbeitskleidung für den Schutz des Friseurs bei der Berufsausübung d) Verhalten bei Unfällen und Infektionen, Erste Hilfe

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
22. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2861/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 10. 73 L 295/1
22. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2862/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 10. 73 L 295/3
22. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2863/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 10. 73 L 295/5
22. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2864/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 10. 73 L 295/7
16. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 und zur Aufstellung der Verzeichnisse der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung des Dokuments befugt sind, das aus Drittländern eingeführt und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein begleiten muß	23. 10. 73 L 295/8
19. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2866/73 der Kommission über die Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission hinsichtlich der erteilten Einfuhrlizenzen für Wein machen	23. 10. 73 L 295/14
22. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2867/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	23. 10. 73 L 295/16
23. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2868/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 10. 73 L 296/1
23. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2869/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 10. 73 L 296/3
23. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2870/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 10. 73 L 296/5
23. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2871/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 10. 73 L 296/7
23. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2872/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	24. 10. 73 L 296/8
22. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2873/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	24. 10. 73 L 296/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2874/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	24. 10. 73	L 296/13
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2875/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	24. 10. 73	L 296/15
18. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2876/73 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm	24. 10. 73	L 296/17
23. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2877/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	24. 10. 73	L 296/20
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2878/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf	25. 10. 73	L 297/1
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2879/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 hinsichtlich der Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor anwendbaren Beträge	25. 10. 73	L 297/3
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2880/73 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 237/73 und Nr. 235/73 hinsichtlich der Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge für Eier und Geflügelfleisch	25. 10. 73	L 297/4
23. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2881/73 des Rates zur Verlängerung des Olivenöl-Wirtschaftsjahres 1972/1973	25. 10. 73	L 297/5
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2882/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 10. 73	L 297/6
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2883/73 der Kommission über Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 10. 73	L 297/8
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2884/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	25. 10. 73	L 297/10
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2885/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 10. 73	L 297/12
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2886/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	25. 10. 73	L 297/13
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2887/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	25. 10. 73	L 297/14
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2888/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 10. 73	L 297/16
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2889/73 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 480/73 und 1279/73 hinsichtlich der auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	25. 10. 73	L 297/19
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2890/73 der Kommission über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart A II	25. 10. 73	L 297/22
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2891/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 10. 73	L 297/23
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2892/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 10. 73	L 297/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/73 der Kommission vom 3. August 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 216 vom 4. 8. 1973)	23. 10. 73	L 295/32
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2151/73 der Kommission vom 6. August 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1973)	23. 10. 73	L 295/32
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/73 der Kommission vom 8. August 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1973)	23. 10. 73	L 295/32
— Berichtigung der Entscheidung Nr. 73/272/EWG der Kommission vom 3. August 1973 zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch zu versteigern sind (ABl. Nr. L 253 vom 10. 9. 1973)	23. 10. 73	L 295/32

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.